

10240/AB
vom 02.06.2022 zu 10634/J (XXVII. GP)
Bundesministerium sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.272.317

Wien, 1.6.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 10634/J der Abgeordneten Dr. Dagmar Belakowitsch, Peter Wurm und weiterer Abgeordneter an den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Stundungen von SV-Beiträgen bei der ÖGK Stand 31.3.2022** wie folgt:

Vorausschicken möchte ich, dass ich zum Zahlenmaterial eine Stellungnahme des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger angefordert habe. Diese bildet die Grundlage meiner Beantwortung.

Frage 1:

- *Wie viele Unternehmer haben die Stundung für die Sozialversicherungsbeiträge für die Monate November und Dezember 2021 (4. Lockdown) in Anspruch genommen bzw. tatsächlich zugestanden erhalten?*

Die Stundung der Sozialversicherungsbeiträge für die Monate November und Dezember 2021 wurde von 77.978 Dienstgeberinnen bzw. Dienstgebern in Anspruch genommen (Stichtag 31. Jänner 2022).

Frage 2:

- *Wie hoch ist der Betrag der insgesamt gestundeten Sozialversicherungsbeiträge (Frage 1)?*

Zum Stichtag 31. Jänner 2022 wurde für Covid-betroffene Dienstgeber:innen ein Betrag von 843.529.802,17 Euro gestundet. Eine Einschränkung auf die in Frage 1 erwähnten Dienstgeber:innen ist leider nicht möglich.

Frage 3:

- *Welche Gründe gab es dafür, dass diese Unternehmer die Stundung für die Sozialversicherungsbeiträge für die Monate November und Dezember 2021 (4. Lockdown) nicht in Anspruch genommen bzw. tatsächlich nicht zugestanden erhalten haben?*

Die Gründe, warum Dienstgeber:innen eine allenfalls mögliche Stundung nicht in Anspruch nehmen, sind weder mir noch der Sozialversicherung bekannt.

Frage 4:

- *Wie viele Unternehmer haben die Stundung für die Sozialversicherungsbeiträge für die Monate November und Dezember 2021 (4. Lockdown) nicht in Anspruch genommen bzw. tatsächlich nicht zugestanden erhalten?*

Diese Informationen liegen nicht vor (siehe Frage 3).

Frage 5:

- *Wie hoch ist der Betrag der insgesamt gestundeten Sozialversicherungsbeiträge (Frage 4)?*

Bei Dienstgeberinnen bzw. Dienstgebern, die keine Stundung in Anspruch genommen haben (Frage 4), muss der Betrag 0,00 Euro sein. Insgesamt wurde zum Stichtag 31. Jänner 2022 für Covid-betroffene Dienstgeber:innen ein Betrag von 843.529.802,17 Euro gestundet (vgl. Frage 2).

Frage 6:

- *Wie viele Unternehmer, denen die Stundung für die Sozialversicherungsbeiträge für die Monate November und Dezember 2021 (4. Lockdown) zugestanden wurde, haben die gestundeten Beiträge mit 31.1.2022 tatsächlich nachgezahlt bzw. bezahlen können?*

Für die Einbringung von Beiträgen ist es unerheblich, ob diese zuvor gestundet wurden. Eine Auswertung zu dieser Frage ist daher technisch nicht möglich.

Frage 7:

- *Wie hoch ist der Betrag der insgesamt tatsächlich nachbezahlten Sozialversicherungsbeiträge (Frage 6)?*

Von den insgesamt gestundeten Beiträgen der Covid-betroffenen Dienstgeber:innen wurden ab 31. Jänner 2022 bis zum Stichtag 31. März 2022 119.483.704,60 Euro nachbezahlt.

Frage 8:

- *Wie viele Unternehmer, denen die Stundung für die Sozialversicherungsbeiträge für die Monate November und Dezember 2021 (4. Lockdown) zugestanden wurde, konnten die gestundeten Beiträge mit 31.1.2022 tatsächlich nicht nachzahlen?*

Im Februar 2022 und März 2022 wurden insgesamt 698 Insolvenzanträge gestellt sowie gesamt 10.606 Exekutionsanträge eingebracht. Eine gesonderte Darstellung jener Dienstgeber:innen, denen zuvor die genannte Stundung zugestanden wurde, ist nicht möglich.

Frage 9:

- *Wie hoch ist der Betrag der mit 31.12.2022 tatsächlich nicht nachbezahlten Sozialversicherungsbeiträge (Frage 8)?*

Eine Prognose per 31. Dezember 2022 ist nicht möglich.

Frage 10:

- *Welche Gründe gab es dafür, dass diese Unternehmer die gestundeten Beträge für die Sozialversicherungsbeiträge für die Monate November und Dezember 2021 (4. Lockdown) mit 31.1.2022 tatsächlich nicht nachzahlen konnten?*

Über die Gründe, warum Dienstgeber:innen ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, stehen weder mir noch der Sozialversicherung Informationen zur Verfügung.

Frage 11:

- *Wie viele Unternehmen, die im Rahmen des "2-Phasen-Modells" bereits mit der ÖGK vereinbarte Ratenzahlungen für rückständige Beiträge aus den Beitragszeiträumen Februar 2020 bis Mai 2021 in Anspruch genommen haben, sind mit Ihren Raten im Verzug?*

In den datenverarbeitenden Systemen kann bei Ratenvereinbarungen nicht unterschieden werden, aus welchen Gründen eine solche Vereinbarung abgeschlossen wurde. Es ist daher nicht möglich, Daten betreffend Ratenvereinbarungen aus dem „2 Phasen-Modell“ isoliert darzustellen.

Im Februar und März 2022 wurden gesamt 2.947 Ratenvereinbarungen von Covid-betroffenen Dienstgeberinnen bzw. Dienstgebern beendet – darin enthalten sind also auch jene Dienstgeber:innen, die ihre Ratenvereinbarung erfüllt haben.

Frage 12:

- *Wie hoch ist der Betrag der insgesamt gestundeten Sozialversicherungsbeiträge aus dem „2-Phasen-Modell“ und der vereinbarten Ratenzahlungen, die bisher nicht zurückgezahlt werden konnten?*

In den datenverarbeitenden Systemen kann bei Ratenvereinbarungen nicht unterschieden werden, aus welchen Gründen eine solche Vereinbarung abgeschlossen wurde. Es ist daher nicht möglich, Daten betreffend Ratenvereinbarungen aus dem „2 Phasen-Modell“ isoliert darzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

